

PRODUKTSPEZIFIKATIONEN

Artikelbezeichnung	Chili & Olivenöl
Artikelnummer	1751
EAN Code Artikel	4000996017514
MwSt-Satz	7%
Nettogewicht	0,25 l
Abtropfgewicht	Nicht relevant



ARTIKEL INFOS

Beschreibende Bezeichnung	Fein-feuriges Olivenöl mit Chili- und Paprikaflocken. Passt zu Gerichten, die eine dezente Schärfe vertragen		
Bezeichnung des Lebensmittels	Olivenöl mit Chili.		
Zutaten	95 % Olivenöl (Extra Virgin), 4% Chili-Flocken, 1% Paprikaflocken.		
Zubereitungs-empfehlung	Nicht relevant		
Bio	Nein	Vegan	Ja
Hinweis	Kann Spuren von Gluten und Erdnüssen enthalten.	Koscher zertifiziert	Nein
		GVO-Kennzeichnungs-pflicht lt. VO 1829/2003 u. 1830/2003	Nein
Allergene	Keine		
Spurenkennzeichnung Allergene	Erdnüsse und Erdnusserzeugnisse, Glutenhaltiges Getreide und glutenhaltige Getreideerzeugnisse		
Lagerhinweis	Im Originalgebinde, dunkel, Raumtemperatur	Haltbarkeit	18 Monate

NÄHRWERTE (bezogen auf 100g/ml des verzehrfertigen Lebensmittels)

Brennwert	3.289 kJ/803 kcal		
Fett	88 g	davon gesättigte Fettsäuren	13 g
Kohlenhydrate	2,0 g	davon Zucker	2,0 g
Eiweiß	1,0 g	Salz	0 g
Alkoholgehalt	Nicht relevant		

PRODUKTSPEZIFISCHE MERKMALE

Mikrobiologische Merkmale	M
Gesamtkeimzahl	< 50.000 kbE/g
Enterobacteriaceae	< 1.000 kbE/g
E.coli	< 10 kbE/g
Schimmelpilze	< 10.000 kbE/g
Hefen	< 1.000 kbE/g
Salmonellen	abwesend in 25 g
Listeria monocytogenes	< 100

VERPACKUNG

EAN Code Karton	4000996717513	VE Verkaufseinheit	6
Bruttogewicht je VE (inkl. Verpackung)	0,522 kg	Zolltarifnummer	1234
Umverpackung/Gebinde Maße LxBxH mm	155x110x250	Umverpackung/Gebinde Material	
Primärverpackung Maße LxBxH mm	49x49x231	Primärverpackung Material	
Verschluss Material	Weißblech	Etiketten	Nicht relevant
Lagenfaktor (Kartons pro Lage)	40	Palettenfaktor (Geb. pro Palette)	160
Lagerobjektfaktor (Lagen pro Palette)	Nicht relevant	Palettenhöhe	112

Komponenten-Übersicht: PFAS (Art. 5 Abs. 5 PPWR)

Komponenten-typ	Material	Masse	produkt-berührend	PFAS-Info (a-d)
Deckel	Weißblech	5 g	Ja	a) PFAS nicht absichtlich verwendet
Etikett	SABLE BLANC FSC/S2047N/BG45WH		Nein (strukturell)	a) PFAS nicht absichtlich verwendet

PFAS-Info gemäß interner Nachweislogik (a: nicht absichtlich verwendet; b: rechnerisch < 50 ppm; c: gemessen < 50 ppm; d: Grenzwert erreicht/überschritten – Artikel wird bis zur Klärung nicht in Verkehr gebracht).

* Umkarton: Kein Lebensmittelkontakt zu erwarten – PFAS-Anforderungen (Art. 5 Abs. 5 PPWR) nicht anwendbar.
 Schwermetall (Art. 5 Abs. 4 PPWR): siehe zusammenfassende Aussage im Abschnitt ERKLÄRUNG – gilt materialneutral für alle Komponenten, keine separate Spalte je Komponente nötig.

ZEITPUNKT LETZTE ÄNDERUNG

Nährwerte	13.03.2026 13:17:32
Zutaten	30.04.2025 13:23:05
Allergene	07.08.2024 09:47:16
E-Nummern	Keine
GVO-Kennzeichnungspflicht	09.06.2021 18:25:12
Spurenkennzeichnungen Allergene	07.08.2024 09:47:13

ERKLÄRUNG

Die in dieser Spezifikation gemachten Angaben entsprechen unseren derzeitigen Kenntnissen und sind nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt worden. Wir bestätigen insbesondere, dass dieses Produkt rezepturbedingt nur die genannten Allergene inklusive Spurenkennzeichnung enthält.

Die Spezifikation soll eine Information über unsere Produkte darstellen und basiert auf wahrheitsgemäßen Informationen unserer Rohwarenlieferanten.

Die vorliegende Spezifikation enthält alle relevanten Kennzeichnungselemente, welche die VO (EG) 1169/2011 (LMIV) fordert.

Die von uns verwendeten Verpackungsmaterialien für unsere Produkte erfüllen die Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit.

Die VO (EG) 1935/2004 und VO (EG) 10/2011 werden wo erforderlich eingehalten.

EU-Konformitätserklärung (Bestandteil dieser Spezifikation gem. Art. 39 i.V.m. Anhang VIII VO (EU) 2025/40):

Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt der Erzeuger.

Die Verpackung erfüllt die Anforderungen der VO (EU) 2025/40 (PPWR) hinsichtlich Stoffbeschränkungen (Art. 5); PFAS-Einzelheiten je Komponente sind der Komponenten-Übersicht im Abschnitt VERPACKUNG zu entnehmen. Bei Kategorie d wird der betroffene Artikel bis zur Klärung nicht in Verkehr gebracht. Der Schwermetallgrenzwert nach Art. 5 Abs. 4 PPWR (< 100 mg/kg Blei/Cadmium/Quecksilber/Chrom VI) ist inhaltlich seit Richtlinie 94/62/EG unverändert (in Kraft seit ca. 2001) und wird nachzeitigem Kenntnisstand für alle Verpackungskomponenten eingehalten; ein Messwert wird nur bei konkretem Hinweis auf eine Abweichung nachgereicht. Die erforderliche Verpackungsregistrierung (LUCID-Nr. DE2814505228578) liegt vor. Über Änderungen an Verpackung, Materialzusammensetzung, Kennzeichnungs- oder Konformitätsstatus informieren wir unverzüglich.

Der Konformitätsbewertung liegt EN 13427 (Verpackung – Anforderungen an die Anwendung europäischer Normen für Verpackung und Verpackungsabfälle) zugrunde.

Eine notifizierte Stelle ist nicht zu benennen (Modul A – interne Fertigungskontrolle).

Die rechtlichen Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit werden eingehalten.

Acrylamid:

Produktgruppen wie z.B. Pommes, Kartoffelchips, Brot und feine Backwaren unterliegen besonderen Richtwerten. Die definierten Richtwerte der VO 2017/2158 (Anhang IV) werden eingehalten.



Jan Erik Peters, Geschäftsführer